

Hochschule für Technik Stuttgart

Zugangs-/ Zulassungs- und Auswahlsatzung

Wirtschafts- psychologie Master

Stand: 12.02.2020

Zugangs-/Zulassungs- und Auswahlsetzung für den Master-Studiengang Wirtschaftspsychologie Master of Science (M.Sc.)

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 12.02.2020 aufgrund des dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 170), Artikel 1, Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 59 Abs. 1 und 2 sowie § 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) i.V. m. § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Diplom oder Äquivalent) in den Studienrichtungen Wirtschaftspsychologie, Wirtschaftswissenschaften oder Psychologie nach einem mindestens dreijährigen Vollzeit-Studienprogramm (180 Creditpoints gemäß ECTS) mit einem Prüfungsergebnis von mindestens 2,5.
2. Die in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge müssen Lehrveranstaltungen im Bereich der betriebswirtschaftlichen und/oder psychologischen Lehre von mindestens 100 Creditpoints enthalten. Als Lehrveranstaltungen der betriebswirtschaftlichen und/oder psychologischen Lehre werden in der Regel Modulveranstaltungen gemäß Anlage 1 anerkannt. Die Entscheidung hierüber trifft die Auswahlkommission.
3. Englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen).
4. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit durch Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen, d.h. durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) oder den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bzw. weitere lt. Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen an deutschen Hochschulen (RO-DT) anerkannte Nachweise; jeweiliges Mindestlevel laut RO-DT.

§ 2 Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt anhand des Zulassungsantrags. Diesem sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.
2. Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem der in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge (bei ausländischen Abschlüssen zusätzlich eine beglaubigte deutsche Übersetzung).
3. Auflistung der im Hochschulstudium gemäß § 1 Abs. 2 enthaltenen Module und den zugehörigen Creditpoints anhand der Vorlage zur Leistungsübersicht (bei abweichenden Modulbezeichnungen behält sich die Hochschule in etwaigen Fällen die Nachforderung von Modulbeschreibungen oder anderen geeigneten Nachweisen vor).
4. Tabellarischer Lebenslauf.
5. Motivationsschreiben mit Darstellung der bisher erworbenen studienrelevanten Kompetenzen und Erfahrungen, persönlichen Vorstellungen und Erwartungen an das Studium und den angestrebten Beruf (max. 2 Seiten DIN A 4).
6. Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen), sofern sich diese nicht bereits aus dem Zeugnis der HZB ergeben

Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Zeugnissen zusätzlich:

7. Nachweis über Deutschkenntnisse von Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss an einer nicht deutschsprachigen Hochschule erworben haben gem. § 1 Nr. 4.
8. Bescheinigung des Studienkollegs Konstanz über die Anerkennung der erworbenen Bildungsnachweise aus dem Herkunftsland. Diese ist zusammen mit dem Zeugnis aus dem Herkunftsland und einer Übersetzung in die deutsche Sprache sowie dem Deutschen Sprachnachweis einzureichen.

§ 3 Bewerbungsfristen

Das Studium im Master-Studiengang Wirtschaftspsychologie kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Zulassungsantrag von Bewerbern aus Nicht-EU-Staaten und den Deutschen nicht gleichgestellten Bewerbern muss bis zum 15. Mai, der von Bewerbern aus EU-Staaten und den Deutschen gleichgestellten Bewerbern (HVVO § 1 Abs. 2) bis zum 15. Juni des Jahres bei der HFT Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und ihre Bewertung

Zum Auswahlverfahren wird nur zugelassen, wer die Unterlagen gem. § 2 vollständig, d. h. frist- und formgerecht, eingereicht hat. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird zuerst eine Rangliste anhand des Durchschnitts des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gebildet.

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze um das Vierfache, so kommt für mindestens diese Bewerbermenge folgendes Auswahlverfahren zur Anwendung:

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt die Bewertung der Motivation der Bewerbung zum Studiengang anhand des Motivationsschreibens. Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission entsprechend dem Notensystem mit Noten 1,00 (sehr gut) bis 5,00 (mangelhaft) bewertet. Anschließend erfolgt eine Verrechnung mit der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Beide Kriterien werden von der Auswahlkommission mit folgender Gewichtung verrechnet: Die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses wird mit 70 v.H. gewichtet, die Bewertung des Motivationsschreibens mit 30 v.H.. Die nach der Gewichtung errechnete Note ergibt den Gesamtdurchschnitt.

Der niedrigste errechnete Gesamtdurchschnitt erhält den höchsten Rang. Im Falle gleicher Gesamtdurchschnittsnoten erhält den höheren Rang, wer über die bessere Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verfügt; bei gleichen Durchschnittsnoten entscheidet das Los.

- (2) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Bachelor-Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt. Die Bewerberinnen und Bewerber nehmen dann am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die in der Regel durch das jeweilige Prüfungsamt ermittelt und nachgewiesen wird. Die Zulassung erfolgt dann unter dem Vorbehalt, dass der Bachelor-Abschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. § 20 Abs. 5 HVVO gilt entsprechend.
- (3) Macht jemand glaubhaft, dass es ihm bzw. ihr wegen länger andauernder oder chronischer physischer bzw. psychischer Einschränkungen nicht möglich ist, das Auswahlverfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form durchzuführen, so wird von der Auswahlkommission gestattet, dieses in einer anderen, äquivalenten Form durchzuführen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 5 Auswahlkommission

Die Auswahlentscheidung trifft der Rektor bzw. die Rektorin. Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung des Rektors bzw. der Rektorin bildet die Fakultät Bauingenieurwesen, Bauphysik und Wirtschaft eine Auswahlkommission. Diese besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren.

Ersatzmitglieder sind zu bestellen. Den Vorsitz führt der Studiendekan bzw. die Studiendekanin des Master-Studiengangs Wirtschaftspsychologie. Mitglieder der Auswahlkommission haben Befangenheit aufgrund persönlicher Beziehungen zu einer Bewerberin bzw. einem Bewerber oder zu dessen persönlichem Umfeld unverzüglich dem Vorsitzenden anzuzeigen; an ihre Stelle tritt in diesem Falle ein Ersatzmitglied.

§ 6 Studienbeginn

Nach erfolgter Zulassung kann das Studium zum Wintersemester begonnen werden. Wird der Studienplatz nicht in der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist angenommen, erlischt die Zulassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021. Gleichzeitig tritt die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlsetzung vom 07.02.2018 außer Kraft.

Zustimmung durch den Rektor:

Stuttgart, den 12.02.2020

Prof. R. Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am:

Anlage 1

Übersicht über die in der Regel anzuerkennenden betriebswirtschaftlichen und psychologischen Modulveranstaltungen gemäß den Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 2:

Betriebswirtschaftliche Modulveranstaltungen

Consulting
Controlling
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
Grundlagen Recht
Investition und Finanzierung
Kosten- und Leistungsrechnung
Marketing, Marktforschung und Vertrieb
Organisation
Personalmanagement
Produktion und Logistik
Rechnungswesen und Finanzmanagement
Steuerlehre
Unternehmensführung
Wirtschaftsinformatik
Wirtschaftsprüfung
Wissenschaftliche Kompetenzen/ Forschungsmethoden
(inkl. Experimentelles/Empirisches Praktikum)

Psychologische Modulveranstaltungen

Allgemeine Psychologie
Arbeits- und Organisationspsychologie
Biologische Psychologie
Differenzielle Psychologie
Diagnostik
Einführung Psychologie
Sozialpsychologie
Statistik
Testtheorie / Test- und Fragebogenkonstruktion
Wissenschaftliche Kompetenzen/ Forschungsmethoden
(inkl. Experimentelles/Empirisches Praktikum)